



Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen / AID
Vulkanstrasse 106
8090 Zürich

Auskunft:
Telefon: 043 259 91 00
E-mail: ai@vd.zh.ch

BEWILLIGUNGSGESUCH

Dieses Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Falls Sie eine eidgenössische Bewilligung beantragen, wird Ihr Gesuch nach der Erteilung der kantonalen Bewilligung an das SECO weitergeleitet.

Private Arbeitsvermittlung Inland (kantonale Bewilligung)

Personalverleih Inland (kantonale Bewilligung)

und

Grenzüberschreitende private Arbeitsvermittlung (eidgenössische Bewilligung)*

Grenzüberschreitender Personalverleih (eidgenössische Bewilligung)*

Der Besitz einer kantonalen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwerb einer eidgenössischen Bewilligung.
Der Besitz einer eidgenössischen Bewilligung ist Voraussetzung für den Erwerb einer Bewilligung des Fürstentums Liechtenstein.

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

a) Angaben zum Betrieb (gemäss Handelsregistereintrag)

Name:

Adresse:

PLZ Ort:

Telefon

E-Mail allgemeiner Kontakt:

Webseite:

E-Mail für die jährliche
Statistikauswertung:

- ➔ Co-Working-Spaces sind nicht zulässig.
- ➔ c/o-Adressen sind nicht zulässig.

- b) Angaben weiterer Geschäftsräumlichkeiten („Betriebsstätten“) im gleichen Kanton, die abhängig sind vom gesuchstellenden Betrieb:

Name:	_____	Name:	_____
Adresse:	_____	Adresse:	_____
Telefon:	_____	Telefon:	_____
E-Mail:	_____	E-Mail:	_____

- c) Angaben des Hauptsitzes, sofern abweichend von den Angaben zu Ziffer 1. a)

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Webseite: _____

2. PERSON(EN), DIE IM BETRIEB FÜR DIE ARBEITSVERMITTLUNG / DEN PERSONALVERLEIH VERANTWORTLICH IST / SIND

1	Name: _____	Vorname: _____
2	Name: _____	Vorname: _____
3	Name: _____	Vorname: _____

➔ Für jede oben genannte Person ist ein Gesuchsformular „Verantwortliche Person“ auszufüllen.

3. ANGABEN ÜBER DIE ART DER GESCHÄFTSRÄUMLICHKEITEN

- a) Anzahl der Geschäftsräume*: _____
- b) Wird in diesen Räumen ausschliesslich Arbeitsvermittlung bzw. Personalverleih betrieben?
 ja nein

Wenn nein, zu welchen weiteren Zwecken werden die Räumlichkeiten noch benötigt?

- ➔ *Dem zu bewilligenden Betrieb muss mindestens ein abschliessbarer Raum zur alleinigen Verfügung.
- ➔ Falls die Vermittlungstätigkeit in gemieteten Wohnräumen erfolgt, ist eine Bestätigung des Vermieters einzureichen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit gestattet wird.
- ➔ Bei Untermiete von Geschäftslokalen ist zusätzlich zum Untermietvertrag eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vermieters erforderlich.

4. ANGABEN ZU GEWERBE UND TÄTIGKEITEN

Welche anderen Gewerbe / Tätigkeiten werden im Rahmen des gleichen Betriebes ausgeübt?

5. ANGABEN ZU DEN BRANCHEN ODER BERUFEN

- a) Zusammenfassende Bezeichnung der Branchen und Berufe, in denen Sie die Vermittlung bzw. den Verleih ausüben wollen (diese Angaben werden für den Eintrag auf der Bewilligungsurkunde verwendet):

➔ Falls Sie sich in allen Branchen und Berufen betätigen wollen, kann folgende Angabe gemacht werden: „Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)“

- b) Die folgenden Angaben werden auf die Internetseite www.avg-seco.admin.ch übertragen. Bei Auswahl von "Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler" kann auf spezifische Angaben verzichtet werden.

Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)			Sportler	
			Au-Pair	
Industrielle Berufe inkl. Fabrikarbeit				
Handwerkliche Berufe inkl. Baugewerbe			Künstlerbereich	
Technische Berufe			Musiker, Sänger und Tänzer des klassischen Bereichs	
Informatik / Telekommunikation			Schauspieler	
Landwirtschaft			Unterhaltungsmusiker, DJs	
Spedition / Transport			Unterhaltungskünstler, (Zirkus, Varieté, Cabaret)	
Verkaufsberufe			Cabaret-TänzerInnen	
Gastgewerbe, Hotellerie			Fotomodelle, Mannequins	
Kaufmännische und kaufmännisch-technische Berufe				
Bank- und Versicherungswesen				
Werbung, Grafik, Marketing				
Verlagswesen, Medien				
Gesundheits- und Sozialwesen				
Übrige Dienstleistungsberufe				
Öffentliche Verwaltung				
Qualifikationen				
Kader				
Höhere Angestellte / Spezialisten				
Angestellte / Sachbearbeiter / Handwerker				
Hilfsarbeiter				

Nur die Tätigkeit in den Berufskategorien Sportler, Au-Pairs und Künstler muss spezifisch bewilligt werden.

Die Angaben in der linken Spalte werden im Onlineverzeichnis aufgeführt, sind jedoch nicht verbindlich (z.B. dürfen Arbeitnehmende im *Bank- und Versicherungswesen* auch dann vermittelt oder verliehen werden, wenn diese Berufsgruppe im Bewilligungsgesuch nicht ausgewählt wurde.

6. NACHWEIS DES GESUCHSTELLERS ODER DER GESUCHSTELLERIN ÜBER KENNTNISSE DER RECHTSGRUNDLAGEN IN BEZUG AUF DIE ARBEITSVERMITTLUNG UND / ODER DEN PERSONALVERLEIH

- a) Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.) für die Arbeitsvermittlungs- und Verleihätigkeit müssen Sie kennen und berücksichtigen?

- b) Wo finden Sie Informationen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen, usw.) im Internet?

7. ERGÄNZENDE ANGABEN BEI GESUCHEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE BEWILLIGUNGEN

(Die Angaben a + b werden für die Internetseite www.avg-seco.admin.ch benötigt. Sie dienen dazu, Stellensuchenden Hinweise auf die Länder zu geben, auf die sie sich allenfalls spezialisiert haben. Die Bewilligung selbst lautet auf „grenzüberschreitend“ und beinhaltet keine geografischen Einschränkungen.)

- a) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente, aus welchen vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

- b) Aufzählung der Staaten, Regionen, Kontinente in welche vermittelt bzw. verliehen wird:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

c) Beabsichtigen Sie **ins Fürstentum Liechtenstein** zu vermitteln bzw. zu verleihen?

ja

nein

- ➔ Wenn ja erhalten Sie zusammen mit der eidgenössischen Bewilligung eine Bestätigung, mit welcher Sie im Fürstentum Liechtenstein eine Vermittlungs- und/oder Verleihbewilligung beantragen können.
- ➔ Die Bewilligungen für Schweizer Betriebe im Fürstentum Liechtenstein sind kontingentiert. Aktuell ist das Kontingent ausgeschöpft und es besteht eine Warteliste.

d) Ausländische Geschäftspartner, mit denen Sie allenfalls zusammenarbeiten:

- ➔ Es gibt Staaten, die für die grenzüberschreitende Vermittlungs- bzw. Verleihtätigkeit die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten lokalen Betrieb oder der zuständigen Behörde vorschreiben; z.B. die Republik Österreich.

e) Nachweis der verantwortlichen Person(en) bezüglich der Kenntnisse über die Vermittlung bzw. den Verleih vom Ausland in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland:

Vermittlung / Verleih von der Schweiz ins Ausland

1) Sind Sie mit den Bestimmungen über die Einreise und Arbeitsaufnahme in den Ländern, in welche sie Arbeit vermitteln und / oder Personal verleihen wollen, vertraut?

ja

nein

2) Haben Sie sich vergewissert, ob die Arbeitsvermittlung und / oder der Personalverleih von der Schweiz aus in diejenigen Länder, in denen Sie tätig werden wollen, erlaubt ist?

ja

nein

Vermittlung / Verleih aus dem Ausland in die Schweiz

Welche massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Weisungen etc.), müssen Sie für die beabsichtigten grenzüberschreitenden Vermittlungs- und / oder Verleihtätigkeiten aus dem Ausland in die Schweiz kennen und berücksichtigen?

- ➔ Wir weisen Sie darauf hin, dass sowohl die Arbeitsvermittlung als auch der Personalverleih von einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz verboten sind.

8. GEBÜHREN UND PROVISIONEN BEI DER VERMITTLUNG

Werden von den Stellensuchenden Vermittlungsgebühren oder -provisionen verlangt: Wenn ja, welche und wie viel? (Beilage eines Musters des Vermittlungsvertrags erforderlich). Falls die Vermittlung für die Stellensuchenden kostenlos erfolgt, ist dies separat schriftlich zu bestätigen.

- nein
- ja: Provisionen: CHF: _____
- Gebühren: CHF: _____

9. KAUTION (GILT NUR FÜR PERSONALVERLEIHBETRIEBE)

Die Kaution wird / wurde geleistet

- als Bankgarantie
- als Bürgschaft einer Bank oder Versicherungsanstalt
- als Kautionsversicherung
- als Bareinlage (Bekanntgabe der Kontonummer auf Anfrage: ai@vd.zh.ch)
- Maximalkaution durch den Hauptsitz in (Ort: geleistet _____)

10. BESTÄTIGUNG

- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Falle des Verleihs für die Arbeitnehmenden die gesetzlich vorgeschriebenen sozialversicherungsrechtlichen Anmeldungen vorgenommen und die entsprechenden Lohnbeiträge bezahlen werden.
- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass im Fall des Verleihs in einen Einsatzbetrieb, der einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen beachtet und die Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten einbezahlt werden. Falls der Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt (FAR) vorsieht, werden dessen Regelungen ebenfalls eingehalten.
- Es wird mit nachfolgender Unterschrift bestätigt, dass sämtliche Vermittlungs- und/oder Verleihhandlungen mit Bezug zur Schweiz (Vermittlung/Verleih innerhalb der Schweiz, Vermittlung/Verleih im Ausland ansässiger Arbeitnehmender in die Schweiz sowie Vermittlung/Verleih von Arbeitnehmenden mit Schweizer Wohnsitz ins Ausland) ausschliesslich in der Schweiz ausgeführt werden.

Ort und Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person

11. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DEN BETRIEB

Arbeits-
vermittlung Personal-
verleih

- beglaubigter Handelsregisterauszug (maximales Alter: 6 Monate)
- Mietvertrag Geschäftsräume, Pläne wenn vorhanden

Bei Vermittlung:

- Mustervertrag bei für die Stellensuchenden entgeltlicher Vermittlung

Bei Tänzerinnenvermittlung:

- ASCO-Verträge

Bei Fussballervermittlung:

- SFV-Reglement und SFV-Standardvertrag
-

Bei Au-Pair-Vermittlung:

- Anstellungsvertrag

Bei Verleih:

- Originalurkunde der Kaution (gem. Weisungen zu AVG, AVV und GV-AVG, S. 86)
 - Nachweis der Unfallversicherung für die Arbeitnehmer^{*}
 - Rahmenarbeitsvertrag, Einsatzvertrag, Verleihvertrag⁺ / Leih-Arbeitsvertrag, Zusatz zum Leih-Arbeitsvertrag, Verleihvertrag^o
-

Für gemeinnützige und berufliche Organisationen, die vermitteln:

- Bestätigung der Gemeinnützigkeit für gemeinnützige Organisationen (ausgestellt durch die kantonale Steuerverwaltung)
- Statuten der beruflichen Organisation

➔ ^{*} Verleiher, die Temporärarbeit anbieten, müssen die Arbeitnehmer zwingend bei der Suva gegen Unfall versichern. Verleiher, die ausschliesslich Leiharbeit anbieten, müssen ihre Arbeitnehmer nur bei der Suva gegen Unfall versichern, wenn der Verleih ein wesentlicher Betriebszweck ist (konsultieren Sie bitte dazu das beiliegende Merkblatt.) Bei Versicherung durch die Suva genügt der Nachweis der Kontaktaufnahme.

➔⁺ Verträge bei Temporärarbeit (Mitarbeitende werden nur zwecks Verleih eingestellt)

➔^o Verträge bei Leiharbeit (Mitarbeitende arbeiten grundsätzlich im Betrieb, können aber auch verliehen werden)

Gemeinnützige Vermittlungsbetriebe müssen weder einen Mietvertrag noch einen Auszug aus dem Handelsregister einreichen (vgl. Art. 3 Abs. 4 AVG).

12. LISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ÜBER DIE VERANTWORTLICHEN PERSONEN

- Gesuchsformular „Verantwortliche Person“
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise
- einschlägige Tätigkeitsnachweise in der Verleih- oder Vermittlungsbranche (falls vorhanden)
- Arbeitszeugnisse über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren
- Kopie eines gültigen Ausweises. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist eine Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.
- Strafregisterauszug (maximales Alter: 6 Monate)
- Betreibungsregisterauszug (maximales Alter: 6 Monate)
- Bestätigung der Steuerbehörde, dass sämtliche definitiv veranlagten Steuern bezahlt wurden.

13. STELLUNGNAHME DER ZUSTÄNDIGEN KANTONALEN BEHÖRDE ZUM GESUCH BEZÜGLICH GRENZÜBERSCHREITENDER PRIVATER ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH:

Merkblatt

Welche Arbeitnehmer von Verleihbetrieben sind von Gesetzes wegen bei der Suva gegen Unfall versichert?

Ausgangslage:

Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) hält fest, dass Arbeitnehmer von Betrieben, *die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen*, obligatorisch bei der Suva versichert sind.

- Der Gesetzgeber wollte mit Art. 66 Abs. 1 Bst. o UVG diese Arbeitnehmer, die häufig ihren Arbeitgeber wechseln, einem durchgehenden Versicherungsschutz beim gleichen Versicherer unterstellen. Es sollte dadurch im Schadensfall eine eindeutige Zuständigkeit eines einzigen Versicherers bestimmt werden.

Art. 85 der Unfallversicherungsverordnung (UVV) besagt, dass die Betriebe für temporäre Arbeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Bst. o des Gesetzes *ihr eigenes sowie das von ihnen verliehene Personal* umfassen.

- Aufgrund dieser Bestimmung ist nur das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal zwingend bei der Suva gegen Unfall versichert. Falls darüber hinaus beim Betrieb noch weiteres Personal angestellt ist, das nichts mit dem Verleih zu tun hat, kann dieses bei einem anderen Versicherer versichert sein. In solchen Fällen spricht man von *gegliederten* Betrieben.

Konsequenzen für die Vollzugspraxis:

1. **Temporärarbeitsbetriebe:** Die Arbeitnehmer der klassischen Temporärarbeitsbetriebe sind immer zwingend bei der Suva gegen Unfall versichert.
2. Bei den **Leiharbeitsunternehmen**, die ihre Arbeitnehmer unbefristet anstellen und die neben dem Verleihgeschäft häufig auch eine eigene Betriebsstätte betreiben oder gesonderte Dienstleistungen (Aufträge, etc.) erbringen, muss auf den wesentlichen Betriebszweck und den überwiegenden Betriebscharakter abgestellt werden. Falls ein wesentlicher Betriebszweck darin besteht, Personal zu verleihen, sind die Arbeitnehmer allenfalls bereits von Gesetzes wegen bei der Suva versichert. **Solche Betriebe sind zur genaueren Abklärung an die Suva zu verweisen.**
3. Betriebe, die Personalverleih nur in der Form des **gelegentlichen Überlassens** betreiben, welcher nicht bewilligungspflichtig ist, unterstehen nicht der Suva.
4. Betriebe unterstehen auch der **obligatorischen Versicherungspflicht**, wenn sie nicht der Suva unterstellt sind. Die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG (private Versicherer, öffentliche Unfallversicherungskassen, anerkannte Krankenkassen) versichert werden.
5. Bei **gegliederten Betrieben** ist nicht das ganze Personal obligatorisch der Suva unterstellt. Einzig das verliehene Personal und das mit der Administration des Verleihs betraute Personal sind bei der Suva versichert. Das übrige Personal kann auch bei einem Versicherer nach Art. 68 UVG versichert werden.

Grundsätzlich sind in den genannten Fällen die Arbeitnehmer **von Gesetzes wegen** bei der Suva gegen Unfall versichert. Die Suva erlässt eine anfechtbare Unterstellungsverfügung.